Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

vom 21. Juni 2022

Referenz-Nr.: Geko-Nr. SADM-CDFFS3, Dok.-ID BD00874066, Archiv G 2 j

Kontakt: Benjamin Plüss, Projektleiter Wasserbau / Stv. SL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 59, www.wasserbau.zh.ch

Gemeinde Ossingen. Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 9047, im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Schulen Orenberg».

Gemeinde: Ossingen

Gewässer: Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 9047. Die vorstehend genannte, im Februar 2022 eingeführte kantonale Gewässernummer löst die bisherige Gewässernummer (Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0) ab.

Massgebende Unterlagen: Gewässerraumplan Mst. 1:500 vom 16. Juli 2021
Technischer Bericht vom 21. September 2021

Sachverhalt

Die Gemeinde Ossingen übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 9047.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Ossingen vom 28. Mai 2021).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 17. Dezember 2021 bis 15. Februar 2022 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Die Gemeinde Ossingen teilte dem AWEL mit E-Mail vom 19. April 2022 mit, dass während dieser Frist keine Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben wurden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Schulen Orenberg» wird entlang des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 9047, der Gewässerraum festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
b. den Schutz vor Hochwasser;
c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Dorfbachs in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet (vgl. Technischer Bericht Kap. 4.1), ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV zu ermitteln. Der Dorfbach verfügt im betreffenden offen fliessenden Abschnitt über eine bestehende Gerinnesohlenbreite zwischen 0,8 m und 1,2 m sowie über eine eingeschränkte Breitenvariabilität. In den betreffenden eingedolten Abschnitten beträgt die bestehende Gerinnesohlenbreite 1,0 m bzw. 1,6 m. Für die betreffenden offen und eingedolt fliessenden Abschnitte wird aufgrund der erfolgten Plausibilisierung die natürliche Gerinnesohlenbreite des oberhalb an den Perimeter angrenzenden Gewässerabschnitts (wenig beeinträchtigter Gewässerabschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität) übernommen. Gemäss § 15 k Abs. 2 HWSchV beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite für die massgebenden Abschnitte (Do-01 und Do-02) des Dorfbachs 1,2 m. Gemäss Art. 41a Abs. 1 Bst. b GSchV beträgt der minimale Gewässerraum somit 12,2 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 705 vom 19. Oktober 2017) liegt im Bereich des Gestaltungsplanperimeters, in dessen Rahmen die Gewässerraumfestlegung erfolgt, eine geringe Gefährdung bis Restgefährdung durch Hochwasser vor (gelber und gelb-weisser Bereich). Aus der im technischen Bericht dokumentierten Querprofilbetrachtung ergibt sich, dass keine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen der Ableitung von Bemessungshochwassern oder aus Gründen des Gewässerunterhalts (Zugänglichkeit zum Gewässer) erforderlich ist. Eine Vergrösserung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.

Eine Erhöhung des Gewässerraums für eine Revitalisierung ist nicht erforderlich: Der zu betrachtende Abschnitt des Dorfbachs verfügt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung über einen geringen Revitalisierungsnutzen (Nutzen einer Revitalisierung für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand; vgl. http://maps.zh.ch, Karte «Revitalisierungsplanung») und ist nicht als prioritärer Abschnitt für die Revitalisierung bezeichnet. Damit ist eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung nicht erforderlich. Ein weitergehender Raumbedarf zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen und für die Gewässernutzung besteht demnach nicht.

Im technischen Bericht ist festgehalten, dass innerhalb des Perimeters keine aktiven Wasserrechte vorhanden sind und es wurde dargelegt, dass der Gewässerraum des Dorfbachs aus Gründen bestehender oder geplanter Erholungsnutzungen nicht vergrössert werden muss. Ein weitergehender Raumbedarf für die Gewässernutzung besteht demnach nicht.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet sind im vorliegenden Fall erfüllt (insbesondere liegt der betreffende Bereich des Dorfbachs im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde).

Mit Ausnahme von untergeordneten Asymmetrien (vgl. Technischer Bericht Kap. 4.4.1) wird der Gewässerraum durchgehend symmetrisch zum Gewässer angeordnet. Diese Anordnung des Gewässerraums wird als recht- und zweckmässig erachtet.

Aufgrund der vorgesehenen Reduktion des Gewässerraums wurde eine Interessensabwägung vorgenommen. Diese ist im Technischen Bericht (Kapitel 4.3.1.1 und 4.3.1.2, Seiten 31-33) aufgeführt. Die erfolgte Interessensabwägung wird als nachvollziehbar und ausreichend begründet erachtet; es liegen besondere Verhältnisse vor, welche eine Reduktion des Gewässerraums begründen. Das vorliegende öffentliche Interesse wird als überwiegend beurteilt: Die baulichen Gegebenheiten, insbesondere das Interesse der Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten (darunter mehrere Schulhausbauten) und Umgebungsflächen in der Nähe des Dorfbachs. Die Reduktion des Gewässerraums ist somit gerechtfertigt. Ferner wird der beantragte reduzierte Gewässerraum aus Gründen des Hochwasserschutzes als ausreichend beurteilt. Weiter wird im Technischen Bericht eine allfällige langfristige Bachöffnung im Abschnitt Do-01 dargelegt.

Der Gewässerraum von je nach Abschnitt 9,3 m bzw. 9,4 m Breite wird damit als ausreichend erachtet.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraumes am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 9047, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation (vgl. untenstehendes Dispositiv, Ziff. II.) kann der Text gemäss Beilage verwendet werden.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Schulen Orenberg», Gemeinde Ossingen, festgelegt.

II. Die Gemeinde Ossingen wird eingeladen,
- diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des öffentlichen Gestaltungsplans «Schulen Orenberg» öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV),
- nach Rechtskraft des Gestaltungsplans und der Festlegung des Gewässerraums ist das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung zu informieren.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an
a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Annette Spörri (unter Beilage eines Dossiers);
b) (Versand durch ARE): die Gemeinde Ossingen, Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen, für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich des öffentlichen Gestaltungsplans «Schulen Orenberg» (unter Beilage von drei Dossiers und des Publikationstextes);
c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
e) das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
f) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Kanzlei (zur Archiv-Ablage) (unter Beilage des Aktentheks der Verfügung und einem Dossier);
g) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty (elektronisch);
h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Anita Bianchi (elektronisch);
i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);
j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer;
k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Benjamin Plüss (unter Beilage eines Dossiers).

Im Auftrag der Baudirektion:

Christoph Zemp
Amtschef